

Gegenstände der Untersuchung.	Einzuliefernde ungefähre Mengen.	Gebührentage für eine qualitative Prüfung auf schäd. Stoffe und grobe Verfälschungen.
Wein, Prüfung auf schäd. Stoffe, Bestimmung, ob derselbe petio- tisiert, gallisirt, chaptalisirt u. ist oder sonst einen Wasserzusatz er- halten hat.....	1 Flasche	3 M.
Wurst	100 Gramm	6—20 "
Zucker	50 "	2— 5 "
		1.50— 3 "

*) Ausführliche Untersuchungen werden nach Uebereinkunft ausgeführt. Für eine Quantitätsbestimmung der als Verfälschung aufgefundenen Stoffe tritt ein Zuschlag von 2—6 M. für jeden Stoff ein.

* * *

13. Städtische Brückenwaage an der Kanalstraße.

Ueber die Benutzung der Waage sind folgende Vorschriften erlassen:

A. Reglement für Benutzung der an der Kanalstraße aufgestellten städtischen Centesimal- oder Brückenwaage.

1. Die Waage wird zum öffentlichen Gebrauch überwiesen und kann an jedem Werktag Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr benutzt werden.

2. Die Vermiegung erfolgt durch den magistratsseitig angenommenen beeidigten Wiegemeister unter Ausstellung eines Wiegescheins.

Harburg, den 7. Mai 1887.

Der Magistrat.

B. Gebührentarif.

Vom 1. August d. J. kommt bei Benutzung der städtischen Centesimalwaage am Kanalplatz folgende Wiegegebühr zur Anwendung:

1. für einen mit Stroh oder Heu beladenen Wagen, des beladenen und leeren, 50 S,
2. für einen Wagen mit jeder anderen Ladung, des beladenen und leeren, 25 S.

Bemerkung: Ein Rabatt findet nicht mehr statt.

3. für jedes Stück Vieh, lebend oder todt, 25 S,
4. für jedes Stück sonstiger Gegenstände 25 S

Harburg, den 2. Juli 1890.

Der Magistrat.

* * *